



Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 1 vom 15. Januar 2026 und Nr. 2 vom 22. Januar 2026

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 21'056 / eBau-Nr. 232370 / 2025-7498
Bauherrschaft:	PVE Investment Sàrl, Schindellegistrasse 18, 8808 Pfäffikon SZ
Projektverfasser:	Robert Schmid Architekten AG, Karl-Neuhaus-Strasse 15, 2502 Biel
Bauvorhaben:	Abbruch bestehendes Einfamilienhaus / Neubau Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen und Einstellhalle, Fundation mittels Pfähle
Projektänderung:	Verzicht auf eine separate Einstellhallenzufahrt: Die Erschließung des Neubaus erfolgt über die bestehende Einstellhallenzufahrt der Liegenschaft Burgerallee 39 / Anpassungen an der bestehenden Einstellhallenzufahrt der Liegenschaft Burgerallee 37 / Ausnahmegesuch für das Unterschreiten des Gebäudeabstandes zwischen den Liegenschaften Burgerallee 37 und 39 (Art. 307 Abs. 1 TBR weiteres Stadtgebiet)
Standort:	Burgerallee 39
Parzelle-Nr.:	830
Nutzungszone:	Bauzone 2 (TGO weiteres Stadtgebiet) innerhalb des Perimeters des Uferschutzplanes Nidau-Büren-Kanal
ZPP / UeO:	Uferschutzplan Nidau-Büren-Kanal
Beantragte Ausnahmen:	Unterschreiten des minimalen Straßenabstandes durch Kleinbauten (Art. 306 TBR, Art. 80/81 SG i.V. mit Art. 28 BauG) Unterschreiten des minimalen Straßenabstandes (Art. 306 TBR, Art. 80/81 SG i.V. mit Art. 26 BauG) Unterschreiten des minimalen Gebäudeabstandes (Art. 307 Abs. 1 TBR weiteres Stadtgebiet) Bauten und Anlagen am/im Gewässer nach Art. 48 WBG Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	15. Januar 2026 bis und mit 16. Februar 2026
Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.	
Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht anmeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).	

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbars** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Aufgelegte Dossiers der Stadt Nidau können öffentlich unter diesem Link während der definierten Zeitspanne eingesehen werden: www.portal.ebau.apps.be.ch

Nidau, 13. Januar 2026

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung